

Anmeldung als Mitaussteller

D

Nürnberg, Germany

24. – 27.3.2010



HOLZ-HANDWERK 2010

15. Europäische Fachmesse für Maschinentechologie und Fertigungsbedarf

Wir als Direktaussteller melden das nachfolgend genannte Unternehmen als Mitaussteller an (siehe Punkt 17 der Besonderen Teilnahmebedingungen):

Firmenname Mitaussteller _____

Inhaber/Geschäftsführer _____

Straße _____

PLZ, Ort, Land _____

Tel. _____ Fax _____
(Firma) (Firma)

E-Mail _____

(Firma)

Internet _____

Einordnung im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe

Bitte zurück an

NürnbergMesse GmbH

Projektleitung

Messezentrum

90471 Nürnberg

Fax +49(0)911.8606-8258

Rücksendetermin

20. August 2009

Ansprechpartner Mitaussteller _____

Tel. _____ Fax _____

E-Mail _____

Korrespondenzadresse (nur falls abweichend) _____

Rechnungen erhält grundsätzlich der Direktaussteller

Unser Mitaussteller ist

Hersteller Großhändler Importeur Sonstiges

Anmeldung als Mitaussteller (für weitere Mitaussteller bitte Kopien anfertigen) und Anerkennung der Teilnahmebedingungen

1. Wir als Direktaussteller bestätigen, dass unser Mitaussteller mit eigenem Personal und Ausstellungsgütern bzw. Dienstleistungen anwesend sein wird.
Firmenname Direktaussteller: _____

2. Für jeden Mitaussteller wird uns eine Gebühr von EUR 275 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet. Diese Gebühr beinhaltet die Teilnahmegebühr sowie das Print-Kommunikationspaket (siehe Punkt 18 der Besonderen Teilnahmebedingungen).

3. Für jeden Mitaussteller wird uns eine Gebühr von EUR 130 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer für das Online-Kommunikationspaket (Basiseintrag) in Rechnung gestellt (siehe Punkt 19 der Besonderen Teilnahmebedingungen).

4. Wir tragen die Ausstellungsgüter und/oder Dienstleistungen unseres Mitausstellers auf Vordruck E ein. Die Angaben werden für den Print-Messekatalog übernommen.

5. Das Angebot unseres Mitausstellers ordnen wir in die Produktgruppen und das Warenverzeichnis auf beigefügten Vordrucken E und F ein. Die Angaben für das Warenverzeichnis werden für den Print-Messekatalog und die Branchenplattform www.ask-HOLZ-HANDWERK.de übernommen.

Die beiliegenden Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen erkennen wir in allen Punkten an. **Die genannten Firmendaten und Exponate können bereits erfasst und veröffentlicht werden.**

Ort und Datum _____

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Direktausstellers _____

Achtung

Dieses Blatt ist Bestandteil der „Anmeldung als Mitaussteller“. Die Rücksendung ist für den Eintrag Ihres Mitausstellers im Print-Messekatalog zwingend erforderlich!

Angebotsschwerpunkt:

Das Angebot unseres Mitausstellers ist unter folgenden Produktgruppen einzuordnen:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- 1. Holzbearbeitungsmaschinen
- 2. Elektro- und Pneumatikwerkzeuge
- 3. Werkzeuge, Schleif- und Poliermittel
- 4. Oberflächentechnik
- 5. Software und Organisation
- 6. Entsorgungstechnik
- 7. Befestigungstechnik und Beschläge
- 8. Bauelemente, Halbfabrikate, Einbauteile und -systeme für Möbel- und Innenausbau
- 9. Hölzer, Holzwerkstoffe und Materialien
- 10. Umwelt- und Arbeitsschutz
- 11. Fachschulen, Verbände, Fachpresse

Ausstellungsgüter und/oder Dienstleistungen des Mitausstellers:

Die Angaben werden für den Print-Messekatalog übernommen!

Deutsch, in Stichworten, max. 4 Zeilen:

Englisch, in Stichworten, max. 4 Zeilen:

Hinweis

Einträge/Änderungen/Ergänzungen zu den Angaben Ihres Mitausstellers für den Print-Messekatalog können bis 10.12.2009 schriftlich vorgenommen werden.

Für Änderungen/Ergänzungen zu den Angaben Ihres Mitausstellers in der Branchenplattform www.ask-HOLZ-HANDWERK.de wird sich unsere Online-Redaktion rechtzeitig mit Ihnen in Verbindung setzen.



Warenverzeichnis der Fachmesse HOLZ-HANDWERK 2010

Die Angaben werden für den Print-Messekatalog und die Branchenplattform www.ask-HOLZ-HANDWERK.de übernommen!

Achtung

Die Rücksendung dieses Blattes ist für den Eintrag Ihres Mitausstellers im Print-Messekatalog und in der Branchenplattform www.ask-HOLZ-HANDWERK.de zwingend erforderlich!

Das Angebot unseres Mitausstellers ist wie folgt einzuordnen:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

© Copyright (1995–2010) NürnbergMesse GmbH

Urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder inhaltliche Verwertung, auch von Teilen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der NürnbergMesse GmbH.

- 5 **A**bbeizmittel
- 10 **A**bbundanlagen
- 15 **A**blängssägen
- 20 **A**brichtdickenhobelmaschinen
- 25 **A**brichtobelmaschinen
- 30 **A**bsauganlagen
- 35 **A**bsauggeräte, Entstauber
- 40 **A**crylplatten
- 45 **A**kkuelektrowerkzeuge
- 50 **A**luminium-, Edelstahlbauteile
- 55 **A**rbeitsplatten
- 60 **A**rbeitsschutz
- 65 **A**stlochbohrmaschinen
- 70 **B**andsägeblätter
- 75 **B**andsägen
- 80 **B**andschleifmaschinen
- 85 **B**andschleifschuhe
- 90 **B**andsägeschweiß- und -lötparapparate
- 95 **B**aubeschläge
- 100 **B**aulemente
- 105 **B**efestigungstechnik
- 110 **B**eizen
- 115 **B**eleuchtungselemente
- 120 **B**eratung
- 125 **B**erufskleidung
- 130 **B**eschichtete Spanplatten
- 135 **B**eschichtungsharze
- 140 **B**eschickungsanlagen
- 145 **B**eschlageinlassmaschinen und -geräte
- 150 **B**eschläge
- 155 **B**etriebsorganisation
- 160 **B**iegeholz
- 165 **B**iegemaschinen
- 170 **B**ohr- und Fräsmaschinen
- 175 **B**ohr-, Fräs-, Sägekombinationen
- 180 **B**ohrer
- 185 **B**ohrmaschinen
- 190 **B**ohrvorrichtungen
- 195 **B**reitbandschleifmaschinen
- 200 **B**reithobelmaschinen
- 205 **B**rettschichtholz
- 210 **B**rikettierpressen
- 215 **B**ürotechnik
- 220 **B**ürstmaschinen
- 225 **C**NC-Bearbeitungszentrum
- 230 **D**ämm- und Isoliermaterialien
- 235 **D**ekorplatten
- 240 **D**ekupiersägen
- 245 **D**iamantwerkzeuge
- 250 **D**ickenhobelmaschinen
- 255 **D**oppelabkürzkreissägen
- 260 **D**oppelendprofiler
- 265 **D**oppelgehrungssägen
- 270 **D**rechselbänke
- 275 **D**rehstähle
- 280 **D**ruckluftgeräte und Zubehör
- 285 **D**ruckluftnagel- und -heftwerkzeuge
- 290 **D**übel
- 295 **D**übelbohrlehren
- 300 **D**übeleintreibgeräte
- 305 **D**übellochbohrmaschinen
- 310 **E**inbauteile und -systeme
- 315 **E**instellapparate und -geräte
- 320 **E**lektrische Elemente
- 325 **E**lektronische Mess- und Prüfgeräte
- 330 **E**lektrowerkzeuge
- 335 **E**ntsorgungstechnik
- 340 **F**achliteratur und -zeitschriften
- 345 **F**achschulen
- 350 **F**achverbände
- 355 **F**ahrzeugeinrichtungen
- 360 **F**altsystem- und Kerbsägen
- 365 **F**arbauftragsanlagen
- 370 **F**arbnebelabsaugsysteme
- 375 **F**arbspritzgeräte
- 380 **F**arbspritzstände
- 385 **F**aserplatten
- 390 **F**ensterbänke
- 395 **F**ensterläden
- 400 **F**euchtigkeitmessgeräte
- 405 **F**euerschutzmittel
- 410 **F**euierungen
- 415 **F**euierungen für Hackschnitzel
- 420 **F**euierungen für Späne und Staub
- 425 **F**euervarn- und -lösch-einrichtungen
- 430 **F**iltergeräte
- 435 **F**ilter- und Entstaubungsanlagen
- 440 **F**olien
- 445 **F**olienkaschieranlagen
- 450 **F**olienschneider
- 455 **F**olienschweißgeräte
- 460 **F**olienverpackungsmaschinen
- 465 **F**ormatkreissägen
- 470 **F**ormteile
- 475 **F**räsanschläge
- 480 **F**räserschleifmaschinen
- 485 **F**räskettenwerkzeuge
- 490 **F**räsmaschinen
- 495 **F**räswerkzeuge
- 500 **F**unktionsbeschläge
- 505 **F**urniere
- 510 **F**urnierkanten
- 515 **F**urnierpressen
- 520 **F**urnierschneidmaschinen
- 525 **F**urnierstanzen
- 530 **F**urnierzusammensetzmaschinen
- 535 **F**ußbodenschleifmaschinen
- 540 **F**ußböden
- 545 **G**ehrungskreissägen
- 550 **G**erüste, Baugeräte
- 555 **G**estellkreissägen
- 560 **G**ewerbebauten
- 565 **G**laselemente
- 570 **H**acker
- 575 **H**albfabrikate
- 580 **H**andbandsägen
- 585 **H**andbohrmaschinen
- 590 **H**andbohrschrauber
- 595 **H**andfräsmaschinen
- 600 **H**andfurnierverleimgeräte
- 605 **H**andheftmaschinen
- 610 **H**andhobel
- 615 **H**andhobelmaschinen
- 620 **H**andkreissägen
- 625 **H**andkunststoffscheren
- 630 **H**andleimaufraggeräte
- 635 **H**andmaschinen für die Kantenbearbeitung
- 640 **H**andnagelmaschinen
- 645 **H**andsägen
- 650 **H**andschleifmaschinen
- 655 **H**andschnitzwerkzeuge
- 660 **H**andspritzgeräte
- 665 **H**andstemmmaschinen
- 670 **H**andstichsägen
- 675 **H**andvibrationsschleifmaschinen
- 680 **H**andwerkzeuge
- 685 **H**artmetallkreissägeblätter
- 690 **H**artmetallwerkzeuge
- 695 **H**DF-Platten
- 700 **H**eftklammern
- 705 **H**eftmaschinen
- 710 **H**eizkessel
- 715 **H**eizplatten
- 720 **H**eizstäbe
- 725 **H**obelbänke
- 730 **H**obelmesser
- 735 **H**obelmessereinstelllehren
- 740 **H**obelmesserschleifmaschinen
- 745 **H**obelware
- 750 **H**ochdruckreiniger
- 755 **H**ölzer
- 760 **H**olzbearbeitungsmaschinen
- 765 **H**olzreparaturstoffe
- 770 **H**olzschutzmittel
- 775 **H**olztrocknungsanlagen
- 780 **H**olzwerkstoffe
- 785 **H**ordenwagen
- 790 **H**ubtische
- 795 **H**ydraulische Pressen
- 800 **I**mprägnieranlagen (durch Druck bzw. Tauchen)
- 805 **I**nstandsetzungsmaterial
- 810 **I**ntarsienherstellung
- 815 **K**antenanleimmaschinen
- 820 **K**antenanleimpresen
- 825 **K**anten aus Holz
- 830 **K**anten aus Kunststoff
- 835 **K**antenbearbeitungsmaschinen (mehrstufig)
- 840 **K**antenfräsmaschinen
- 845 **K**antenschleifmaschinen
- 850 **K**antenschneider
- 855 **K**app- und Gehrungssägen
- 860 **K**aschiermaschinen
- 865 **K**ehlmaschinen
- 870 **K**eilzinkentechnik
- 875 **K**ennzeichnungssysteme
- 880 **K**ettenfräsen
- 885 **K**ettensägen
- 890 **K**leber
- 895 **K**linkschnittsägen
- 900 **K**ombinierte Tischlereimaschinen
- 905 **K**ompressoren
- 910 **K**ondensationstrockner
- 915 **K**onstruktionsbeschläge
- 920 **K**onstruktionsvollholz
- 925 **K**opiereinrichtungen
- 930 **K**opierfräsmaschinen
- 935 **K**orpuselemente
- 940 **K**orpuspressen
- 945 **K**reissägeblätter
- 950 **K**reissägen (einfach und kombiniert)
- 955 **K**reissägeschärfmaschinen und Schränkapparate
- 960 **K**reissägeschutzvorrichtungen
- 965 **K**reuzsprossenfräsen
- 970 **K**unststofffolien
- 975 **K**unststoffformmaschinen
- 980 **K**unststofffräsen
- 985 **K**unststoffmaterialien
- 990 **L**acke
- 995 **L**ackgießmaschinen
- 1000 **L**ackiertische, Lacktrockenwagen
- 1005 **L**ackspritzautomaten
- 1010 **L**ackrockner
- 1015 **L**ärmschutzmittel
- 1020 **L**agertechnik
- 1025 **L**amellieranlagen
- 1030 **L**aminatböden
- 1035 **L**angbandschleifmaschinen
- 1040 **L**anglochbohrmaschinen
- 1045 **L**aser
- 1050 **L**ehre, Forschung, Weiterbildung
- 1055 **L**eimangabegeräte
- 1060 **L**eimauftragmaschinen
- 1065 **L**eime
- 1070 **L**eisten
- 1075 **L**eitern
- 1080 **L**uftbefeuchtungsanlagen

Warenverzeichnis der Fachmesse HOLZ-HANDWERK 2010

(Fortsetzung)

Die Angaben werden für den Print-Messekatalog und die Branchenplattform www.ask-HOLZ-HANDWERK.de übernommen!

Das Angebot unseres Mitausstellers ist wie folgt einzuordnen:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | | | |
|--|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> 1085 M assivholzplatten | <input type="checkbox"/> 1305 R ahmenpressen | <input type="checkbox"/> 1530 T ischfräsmaschinen | <input type="checkbox"/> 1745 Zimmereibedarf |
| <input type="checkbox"/> 1090 Materialien | <input type="checkbox"/> 1310 Rahmenschleifmaschinen | <input type="checkbox"/> 1535 Tischkreissägen | <input type="checkbox"/> 1750 Zimmereimaschinen
(stationär und tragbar) |
| <input type="checkbox"/> 1095 MDF-Werkstoffe | <input type="checkbox"/> 1315 Rauchgasentstaubung | <input type="checkbox"/> 1540 Tischlerplatten | <input type="checkbox"/> 1755 Zinkenfräsmaschinen und
-geräte |
| <input type="checkbox"/> 1100 Mehrschichtplatten | <input type="checkbox"/> 1320 Regale | <input type="checkbox"/> 1545 Trennsägen | <input type="checkbox"/> 1760 Zuluftsysteme |
| <input type="checkbox"/> 1105 Mehrseitenhobel-
maschinen | <input type="checkbox"/> 1325 Reihenbohrmaschinen | <input type="checkbox"/> 1550 Trennscheiben | <input type="checkbox"/> 1765 Zwingen |
| <input type="checkbox"/> 1110 Mehrzweckmaschinen | <input type="checkbox"/> 1330 Roll- und Gleitböcke | <input type="checkbox"/> 1555 Trennschleifmaschinen | |
| <input type="checkbox"/> 1115 Membranpressen | <input type="checkbox"/> 1335 Rollen und Räder | <input type="checkbox"/> 1560 Treppen | |
| <input type="checkbox"/> 1120 Messer für Messerköpfe | <input type="checkbox"/> 1340 Rundbogenbearbeitungs-
maschinen | <input type="checkbox"/> 1565 Treppenbaumaschinen und
-geräte | |
| <input type="checkbox"/> 1125 Messerköpfe | <input type="checkbox"/> 1345 Rundschleifmaschinen | <input type="checkbox"/> 1570 Treppenhandläufe | |
| <input type="checkbox"/> 1130 Messerwellen | <input type="checkbox"/> 1350 Rundstabfräsmaschinen | <input type="checkbox"/> 1575 Treppenstufen | |
| <input type="checkbox"/> 1135 Mess-, Prüf- und Einstell-
geräte | <input type="checkbox"/> 1355 S ägeketten | <input type="checkbox"/> 1580 Türbeschläge | |
| <input type="checkbox"/> 1140 Mineralwerkstoffe | <input type="checkbox"/> 1360 Sägemaschinen | <input type="checkbox"/> 1585 Türen | |
| <input type="checkbox"/> 1145 Möbelbeschläge | <input type="checkbox"/> 1365 Sägeschärfmaschinen | <input type="checkbox"/> 1590 Türzargen | |
| <input type="checkbox"/> 1150 Möbeleinbauteile | <input type="checkbox"/> 1370 Sandstrahlgeräte | <input type="checkbox"/> 1595 U mreifungssysteme und
-maschinen | |
| <input type="checkbox"/> 1155 Möbelemente | <input type="checkbox"/> 1375 Schafffräser | <input type="checkbox"/> 1600 Umweltschutz | |
| <input type="checkbox"/> 1160 Möbelfronten | <input type="checkbox"/> 1380 Schaftwerkzeuge | <input type="checkbox"/> 1605 Umwelttechnik | |
| <input type="checkbox"/> 1165 Möbelgriffe und -knöpfe | <input type="checkbox"/> 1385 Schallschutzeinrichtungen | | |
| <input type="checkbox"/> 1170 Montagegeräte | <input type="checkbox"/> 1390 Schichtstoffplatten | <input type="checkbox"/> 1610 V akuumheber | |
| <input type="checkbox"/> 1175 Montageschaum | <input type="checkbox"/> 1395 Schilder | <input type="checkbox"/> 1615 Vakuumpressen | |
| <input type="checkbox"/> 1180 Multiplexplatten | <input type="checkbox"/> 1400 Schleifabsaugtische und
-kabinen | <input type="checkbox"/> 1620 Vakuumpumpen | |
| | <input type="checkbox"/> 1405 Schleifmittel | <input type="checkbox"/> 1625 Vakuumspanner | |
| <input type="checkbox"/> 1185 N ägels, Stifte | <input type="checkbox"/> 1410 Schleifscheiben | <input type="checkbox"/> 1630 Ventilatoren | |
| <input type="checkbox"/> 1190 Nagelmaschinen | <input type="checkbox"/> 1415 Schleif- und Poliermaschinen | <input type="checkbox"/> 1635 Verbindungstechnik | |
| <input type="checkbox"/> 1195 Nagel- und Heftwerk-
zeuge | <input type="checkbox"/> 1420 Schlösser | <input type="checkbox"/> 1640 Verformungsanlagen | |
| <input type="checkbox"/> 1200 Natursteinelemente | <input type="checkbox"/> 1425 Schmelzklebegeräte | <input type="checkbox"/> 1645 Verleimpresen | |
| <input type="checkbox"/> 1205 NC-Bearbeitungs-
maschinen | <input type="checkbox"/> 1430 Schneidwerkzeuge | <input type="checkbox"/> 1650 Verleimständer | |
| <input type="checkbox"/> 1210 Nutenfräsmaschinen | <input type="checkbox"/> 1435 Schnittholz | <input type="checkbox"/> 1655 Verleimsterne | |
| | <input type="checkbox"/> 1440 Schnitzmaschinen | <input type="checkbox"/> 1660 Verleimwerkzeuge | |
| <input type="checkbox"/> 1215 O berflächentechnik | <input type="checkbox"/> 1445 Schrauben | <input type="checkbox"/> 1665 Vierseitenhobel-
maschinen | |
| <input type="checkbox"/> 1220 Oberfräsen | <input type="checkbox"/> 1450 Schubkästen, Schubladen | <input type="checkbox"/> 1670 Vorschubapparate | |
| <input type="checkbox"/> 1225 OSB-Platten | <input type="checkbox"/> 1455 Schutzkleidung | | |
| | <input type="checkbox"/> 1460 Schutzvorrichtungen für
Maschinen | <input type="checkbox"/> 1675 W achse und Pflegeöle | |
| <input type="checkbox"/> 1230 P aneele | <input type="checkbox"/> 1465 Sicherheitseinrichtungen | <input type="checkbox"/> 1680 Wasserwaagen | |
| <input type="checkbox"/> 1235 Parkett | <input type="checkbox"/> 1470 Siloanlagen und
-einrichtungen | <input type="checkbox"/> 1685 Wendeplattenwerkzeuge | |
| <input type="checkbox"/> 1240 Parkettschleifmaschinen | <input type="checkbox"/> 1475 Software für das Schreiner-
und Tischlerhandwerk | <input type="checkbox"/> 1690 Wendeschneidplatten | |
| <input type="checkbox"/> 1245 Pendelkreissägen | <input type="checkbox"/> 1480 Software für den Treppenaufbau | <input type="checkbox"/> 1695 Werbeartikel aus Holz | |
| <input type="checkbox"/> 1250 Pflegemittel für Maschinen | <input type="checkbox"/> 1485 Software für den Holzbau | <input type="checkbox"/> 1700 Werkbänke | |
| <input type="checkbox"/> 1255 Plattensägen | <input type="checkbox"/> 1490 Spanngeräte | <input type="checkbox"/> 1705 Werkzeuge | |
| <input type="checkbox"/> 1260 Plattenwagen | <input type="checkbox"/> 1495 Spanplatten | <input type="checkbox"/> 1710 Werkzeuge für CNC-
Maschinen | |
| <input type="checkbox"/> 1265 Pneumatikwerkzeuge | <input type="checkbox"/> 1500 Sperrholz | <input type="checkbox"/> 1715 Werkzeugkoffer | |
| <input type="checkbox"/> 1270 Poliermittel | <input type="checkbox"/> 1505 Staubsauger | <input type="checkbox"/> 1720 Werkzeugschärfmaschinen | |
| <input type="checkbox"/> 1275 Postformingelemente | <input type="checkbox"/> 1510 Stemmmaschinen | | |
| <input type="checkbox"/> 1280 Prägemaschinen | <input type="checkbox"/> 1515 Stemmwerkzeuge | <input type="checkbox"/> 1725 Z apfenschneid- und
Schlitzmaschinen | |
| <input type="checkbox"/> 1285 Pressen | <input type="checkbox"/> 1520 Sticksägen | <input type="checkbox"/> 1730 Zeichengeräte | |
| <input type="checkbox"/> 1290 Profilholz | <input type="checkbox"/> 1525 Stühle, Tische | <input type="checkbox"/> 1735 Zerkleinerungsmaschinen | |
| <input type="checkbox"/> 1295 Profilschleifmaschinen | | <input type="checkbox"/> 1740 Zierbeschläge | |
| <input type="checkbox"/> 1300 Profilwerkzeuge | | | |

© Copyright (1995–2010) NürnbergMesse GmbH

Urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder inhaltliche Verwertung, auch von Teilen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der NürnbergMesse GmbH.

Die beiliegenden Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen erkennen wir in allen Punkten an. **Die genannten Firmendaten und Exponate können bereits erfasst und veröffentlicht werden.**

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse HOLZ-HANDWERK 2010

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
Dauer: Mi 24. – Sa 27. März 2010
Öffnungszeiten: Mi 24. – Fr 26. März 2010 jeweils 9 – 18 Uhr
Sa 27. März 2010 9 – 17 Uhr

2. Entfällt

3. Veranstalter

Die HOLZ-HANDWERK wird von der NürnbergMesse GmbH und der Gesellschaft zur Förderung des Maschinenbaus mbH, die im Auftrag des VDMA-Fachverband Holzbearbeitungsmaschinen tätig wird, gemeinsam veranstaltet. Die NürnbergMesse GmbH ist wirtschaftlicher, der VDMA-Fachverband Holzbearbeitungsmaschinen fachlicher Träger der HOLZ-HANDWERK. Vertragspartner der Aussteller ist die NürnbergMesse GmbH.

VDMA-Fachverband Holzbearbeitungsmaschinen
Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt, Deutschland
Tel +49(0)69.6603-1340, Fax +49(0)69.6603-1621
infoholz@vdma.org
www.wood.vdma.org

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland
Tel +49(0)911.8606-0, Fax +49(0)911.8606-8228
holzhandwerk@nuernbergmesse.de
www.holz-handwerk.de
www.nuernbergmesse.de

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse HOLZ-HANDWERK 2010 sind die Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z.B. Ausstellerinformationen), technischen (z.B. Service-CD) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

Erbringt die NürnbergMesse auf Grund gesonderter Beauftragung weitere Messeservices durch einen ServicePartner, so gelten hierfür im Falle einer Nichtübereinstimmung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen ServicePartners vorrangig vor diesen Besonderen Teilnahmebedingungen.

5. Vertragsabschluss

Die Bestellung einer Standfläche erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Vordrucks „Anmeldung“. Mit der Standflächenbestätigung durch den Veranstalter kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zustande. Weicht der Inhalt der Standflächenbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standflächenbestätigung zustande.

Wünscht der Aussteller eine von der Standflächenbestätigung abweichende Standplatzierung, wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 200 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet.

Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung (= Zulassung) gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgegenstände

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Importeure, Großhändler, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgegenstände sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

7. Mietpreis in Ausstellungshallen

je angefangenem m² Standfläche

EUR 137,00	Reihenstand	(1 Seite offen)
EUR 157,55	Eckstand	(2 Seiten offen)
EUR 164,40	Kopfstand	(3 Seiten offen)
EUR 171,25	Blockstand	(4 Seiten offen)

Frühbuchervorteil: Vollständige Anmeldungen, die bis zum 20. August 2009 beim Veranstalter eingehen, erhalten auf die Standmiete eine Ermäßigung von EUR 8/m².

Die Mindeststandfläche beträgt 15 m².

Die Standart ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.

Für den AUMA Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden je m² Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 erhoben und abgeführt.

Alle genannten Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

7.1 Aufplanung

Die Aufplanung der Standfläche erfolgt durch den VDMA-Fachverband Holzbearbeitungsmaschinen in Abstimmung mit der NürnbergMesse.

8. Miet-Komplettstand

Alle Preise je angefangenem m² Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7). Alle Bilder sind Beispieldarstellungen. Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung eines Komplettstandes. Eine der vier Varianten kann auf beigefügtem Vordruck „Miet-Komplettstände“ ausgewählt werden.

Weitere Varianten finden Sie unter www.standkonfigurator.de.

Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter.

Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht klebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden.

Die Service-CD mit detaillierten Angaben über weitere Serviceleistungen sowie den Bestellvordruck geht dem Aussteller rechtzeitig zu.

9. Zahlungsbedingungen

Mit der **Anmeldebestätigung** kann dem Aussteller eine Vorauszahlung in Höhe von 25% der voraussichtlichen Standflächenmiete zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet werden. Die Zahlung ist zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin fällig.

Mit der **Standflächenbestätigung** wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete unter Anrechnung der Vorauszahlung berechnet. Die Vorauszahlung wird zurückerstattet, wenn keine Zulassung und keine Standflächenbestätigung erfolgt.

Die Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in **EURO** zu entrichten.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnungsanschrift, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

10. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltstrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

Der Veranstalter trägt für die Veranstaltung das allgemeine Haftpflichtrisiko. Er schließt für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden ab, für die er auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden kann.

11. Veränderungen

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder – falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Auffassung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern – die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten.

12. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau: Do 18. – Di 23. März 2010 jeweils 7 – 22 Uhr
Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Dienstag, 23. März 2010, 15 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Abbau: Sa 27. März 2010 17 – 22 Uhr
So 28. – Di 30. März 2010 jeweils 7 – 22 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

13. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich.

Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Alle offenen Seiten sollen frei zugänglich sein.

Ausstellungsstände, deren Gangseite über 50% mit Aufbauten zugestellt sind, bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters.

Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m.

Die Standbegrenzungen, die unmittelbar an andere Aussteller anschließen, dürfen **ohne Genehmigung** bei allen Standarten eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Ausstellungsstände, die die Höhe von 3,50 m überschreiten, bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters.

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse HOLZ-HANDWERK 2010

(Fortsetzung)

Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebmitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt.

Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden.

Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebandern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

14. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienpersonal bis 20 m² Standfläche 4 Ausweise und für je weitere angefangene 20 m² einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 15 Ausweise. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 15 einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden.

15. Print-Kommunikationspaket für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller ein Print-Kommunikationspaket mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Einträge im alphabetischen Ausstellerverzeichnis und im Warenverzeichnis des **Print-Messekatalogs** (es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Einträge und Anzeigen im Messekatalog)

- Auslage von **Presseinformationen** des Ausstellers im Presse-Center

- **Werbemittelbasispaket** mit jeweils 100 Eintrittsgutscheinen (mit Eindruck des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers), 100 Besucherprospekten und 500 Werbemarken (mit Eindruck der Standnummer des Ausstellers). Nur von Besuchern eingelöste Eintrittsgutscheine werden bis 5 Stück mit EUR 7, ab 6 Stück mit EUR 4 je Eintrittsgutschein berechnet.

- **Kostenloser Messekatalog**

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme des Print-Kommunikationspakets zum Preis von EUR 185 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

16. Online-Kommunikationspaket (Basiseintrag) für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller einen **ca. einjährigen** – auch nach der Messelaufzeit aktiven – **Internet-Eintrag** auf der Messe-Website mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Eintrag von **Firmenname, Anschrift, versteckter E-Mail-Adresse und Logo**

- Darstellung von **5 Produkten** bzw. **Dienstleistungen** durch je ein Foto, je einen Film und jeweils einen maximal 4.000 Zeichen umfassenden Text

- Mögliche Kennzeichnung der 5 Produkte bzw. Dienstleistungen als **Produktneuheiten**

- **Firmenbeschreibung** (maximal 4.000 Zeichen)

- Unbegrenzte Einordnung in das **Warenverzeichnis**

- **Link** von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen **Gegenlink**.

- Eintrag von Firmenname und Standnummer in die **Online-Hallenpläne**

- Möglichkeit der laufenden **Aktualisierung** des Internet-Eintrags

- Ganzjährige **Betreuung** durch das Internet-Redaktionsteam

Darüber hinaus erhält der Aussteller folgende Online-Werbemittel:

- **Online-Banner** mit Standnummer des Ausstellers

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme des Online-Kommunikationspakets zum Preis von EUR 130 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

17. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein.

Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen.

Mitaussteller unterliegen denselben Bedingungen wie der Aussteller.

18. Print-Kommunikationspaket für Mitaussteller

Der Veranstalter stellt jedem Mitaussteller ein Print-Kommunikationspaket zur Verfügung.

- Leistungen wie Punkt 15

Der Aussteller verpflichtet sich für jeden von ihm gemeldeten Mitaussteller zur Bezahlung einer Teilnahmegebühr sowie zur Abnahme des Print-Kommunikationspakets zum Gesamtpreis von EUR 275. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete oder zu einem späteren Zeitpunkt. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

19. Online-Kommunikationspaket (Basiseintrag) für Mitaussteller

Der Veranstalter stellt jedem Mitaussteller einen **ca. einjährigen** – auch nach der Messelaufzeit aktiven – **Internet-Eintrag** auf der Messe-Website zur Verfügung.

- Leistungen siehe Punkt 16

Darüber hinaus erhält der Mitaussteller folgende Online-Werbemittel:

- Leistungen siehe Punkt 16

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme des Online-Kommunikationspakets für Mitaussteller. Die Gebühr von EUR 130 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Mitaussteller wird dem Aussteller in Rechnung gestellt. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

20. Einträge im Print-Messekatalog und in der Branchenplattform

www.ask-HOLZ-HANDWERK.de

Die Kosten für die Einträge im alphabetischen Ausstellerverzeichnis und im Warenverzeichnis des Print-Messekataloges sind im Preis für das Print-Kommunikationspaket enthalten (siehe Punkt 15 für Direktaussteller und Punkt 18 für Mitaussteller). Die Kosten für den Basiseintrag in der Branchenplattform **www.ask-HOLZ-HANDWERK.de** sind im Preis für das Online-Kommunikationspaket (Basiseintrag) enthalten (siehe Punkt 16 für Direktaussteller und Punkt 19 für Mitaussteller).

Die Mitteilung der Angaben des Direktausstellers erfolgt durch die Einsendung der vollständig ausgefüllten Vordrucke A, B und C des Anmeldeformulars zur HOLZ-HANDWERK 2010. Die Angaben für Mitaussteller werden durch die Einsendung der vollständig ausgefüllten Vordrucke D, E und F des Anmeldeformulars zur HOLZ-HANDWERK 2010 mitgeteilt.

Die angegebenen Daten werden im Print-Messekatalog und in der Branchenplattform **www.ask-HOLZ-HANDWERK.de** veröffentlicht. Einträge in diese Verzeichnisse sind nur für Direkt- und Mitaussteller möglich.

Der Direktaussteller kann seine Angaben von Ausstellungsgütern oder Dienstleistungen, sowie seine Einträge im Warenverzeichnis nachträglich im Online Service Center ergänzen, verändern oder löschen, für den Print-Messekatalog ist dies jedoch nur bis zum 10. Dezember 2009 möglich. Dieser Termin gilt auch dann, wenn der Direktaussteller die ausgefüllten Vordrucke nachträglich einsendet oder erst danach eine Standfläche anmeldet. Ein Anspruch auf einen Eintrag im Print-Messekatalog besteht dann nicht. Die Verpflichtung zur Abnahme des Print-Kommunikationspaketes bleibt jedoch davon unberührt.

Die Zugangsdaten für das Online Service Center werden dem Direktaussteller rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

Für den Inhalt von Einträgen im Print-Messekatalog sowie auf der Branchenplattform **www.ask-HOLZ-HANDWERK.de** und evtl. daraus entstehende Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich. Er trägt die Verantwortung auch für die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Textunterlagen. Für die Branchenplattform **www.ask-HOLZ-HANDWERK.de** gelten die im Impressum der Branchenplattform genannten rechtlichen Hinweise zu Urheberrechten, Markenrechten, Haftung/Gewährleistung und Links, Deep Links, Frames. Der Print-Messekatalog und die Branchenplattform **www.ask-HOLZ-HANDWERK.de** werden von der NürnbergMesse herausgegeben.

Die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen wenden bei der Entgegennahme und Prüfung der Einträge im Print-Messekatalog und der Branchenplattform **www.ask-HOLZ-HANDWERK.de** die geschäftsbliche Sorgfalt an, haften jedoch nicht, wenn sie vom Auftraggeber irreführend oder getäuscht werden. Für versehentlich nicht erfolgte Eintragungen, Druckfehler, fehlerhafte Ausführungen jeder Art usw. haftet die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen nur, wenn dieser Mangel nachweisbar vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Offensichtliche Mängel müssen vom Auftraggeber spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Messe beim Herausgeber geltend gemacht werden. Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln und/oder Schadenersatz verjähren innerhalb eines Jahres. Der Beginn der Verjährungsfristen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

21. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

22. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung.

Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

1. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt auf dem Vordruck „Anmeldung“, der vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter. Mit der Unterzeichnung werden die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

2. Zulassung

Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Standflächenbestätigung. Diese ist maschinell erstellt und unterzeichnet und ohne handschriftliche Unterschrift gültig.

Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen.

Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Standbestätigung bestimmten Aussteller und die darin angegebene Standfläche. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

3. Standflächenzuteilung

Sie wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Produktgruppen und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.

Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe, Maße und Lage zu ändern, ohne dass der Aussteller Rechte herleiten kann. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich die Standfläche, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

4. Gemeinschaftsaussteller

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Hiervon können gegebenenfalls Ausnahmen gemacht werden. Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, der verbindlicher Ansprechpartner des Veranstalters ist.

5. Mitaussteller

Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) ist ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr. Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller, gegebenenfalls neben dem Mitaussteller.

6. Standmieten, Pfandrecht

Die Höhe der Mietsätze und die Zahlungsweise sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Zur Sicherung der Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.

7. Rücktritt von der Anmeldung, Teilstornierung der Standfläche

Sagt der Aussteller ab, storniert er einen Teil der Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, die gemietete Standfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Standfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten.

Soweit dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht, bleibt der Aussteller nach der Zulassung auch bei Stornierung oder Teilstornierung zur Zahlung einer Stornogebühr wie folgt verpflichtet:

- bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50%
- bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 80% und
- 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der vereinbarten Standmiete für die stornierte Standfläche an.

Dem Aussteller bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der Nichtteilnahme weitere im Abschlag unberücksichtigte Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern für die Veranstaltung noch andere freie Standflächen im Umfang der an den Aussteller vermieteten Standfläche zur Verfügung stehen, kann sich der Aussteller jedoch dabei in der Regel nicht darauf berufen, der Veranstalter habe durch eine anderweitige Vermietung oder Nutzung der Standfläche oder eines Teils der Standfläche Vorteile, insbesondere in Form der erzielten Miete, erlangt.

8. Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.

Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

9. Stornierung von Miet-Ausstellungsständen und weiteren Dienstleistungen

Nach der Zulassung hat der Aussteller eine Vergütung auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Storniert der Aussteller die Bestellung von Miet-Ausstellungsständen und/oder weiteren Dienstleistungen, ist eine Stornogebühr abhängig vom Bestellwert zu zahlen:

- 90 Tage bis 15 Tage vor Beginn der Veranstaltung 25%
- 14 Tage bis 1 Tag vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 80%
- ab Aufbaubeginn fällt die volle Höhe an.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Kostenbeteiligung zu hoch ist.

10. Ausschluss von Gegenständen

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen oder nachweislich gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers. Im Falle einer dem Aussteller nachgewiesenen Schutzrechtsverletzung (z.B. auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gegen den Aussteller) kann der Veranstalter den Aussteller von der Teilnahme an einer Folgeveranstaltung ausschließen.

11. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbaubeginn abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

Firmenname und Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

(Fortsetzung)

Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Grundaufbau, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadeneintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller zu ersetzen. Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbauendtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und eingelagert werden.

12. Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage

Kann der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete, jedoch kann der Veranstalter vom Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für den Aussteller noch von Interesse ist.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen. In diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Standmiete.

Muss der Veranstalter auf Grund Eintritts höherer Gewalt oder auf Grund sonstiger Umstände, die er nicht zu vertreten hat, eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

13. Auf- und Abbauausweise, Ausstellerausweise

Der Aussteller erhält für sich und für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte gegebenenfalls Auf- und Abbauausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauphase und berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung.

Für die Laufzeit der Veranstaltung erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum kostenlosen Zutritt berechtigen.

Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt und vom Inhaber eigenhändig zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen.

Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

14. Werbung

Werbung aller Art ist innerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die optisch und/oder akustisch eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Werbung außerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche ist nur möglich im Rahmen der vom Veranstalter angebotenen Werbe- und Sponsoringmaßnahmen. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

15. Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen. Aufträge für Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt darf der Aussteller nur an die vom Veranstalter zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Dienstleistungsunternehmen vergeben. Mit der Anfertigung vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur diese Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden. Andere Dienstleistungsunternehmen erhalten zu diesen Zeiten keinen Einlass. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Aussteller anzufertigen.

16. Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die Besonderen Teilnahmebedingungen ausdrücklich zugelassen wird. Im Fall des genehmigten Direktverkaufs sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers.

17. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen.

18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Punkt 19 getroffene Haftungsregelung unberührt.

Dem Aussteller ist für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst verantwortlich. Ihm wird dringend empfohlen, seinen Stand beaufsichtigen zu lassen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf seine Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

19. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
- soweit der Veranstalter gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
- soweit der Veranstalter in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen bzw. eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet der Veranstalter jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters. Der Aussteller/Mit- und Gemeinschaftsaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen.

Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

20. Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein sechsmonatiger Schutz von Beginn einer Ausstellung an auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 18.3.1904 (RGBl. S. 141) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (siehe Besondere Teilnahmebedingungen, Messepriorität).

21. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der dort Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Nürnberg. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Veranstalter ist auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

23. Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden von dem Veranstalter und gegebenenfalls von ServicePartnern unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie weiterer einschlägiger Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Aussteller erklärt mit Einreichung der Anmeldung sein Einverständnis zur Nutzung seiner E-Mail-Adresse.

24. Salvatorische Klausel

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Ergänzungsvereinbarung zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

Bayerische Versammlungsstättenverordnung Anwendung im Messezentrum Nürnberg

- 1. Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung**

Alle öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung sind durch den Aussteller einzuhalten. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet, nur einwandfrei gewartete und gesicherte Apparate und Ausstellungsgegenstände in die Messehallen einzubringen, die allen gesetzlichen Vorschriften über die technische Sicherheit der Arbeitsmittel entsprechen.
- 2. Rettungswege**

Rettungswege in der Ausstellungshalle müssen ständig, auch während des Auf- und Abbaus, freigehalten werden. Zuwiderhandlungen werden mit Bußgeld belegt.
- 3. Eingebrachte Gegenstände**

Requisiten und Ausschmückungen sowie sonstige Gegenstände müssen aus schwer entflammablem Material bestehen.
Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in besonderen von der NürnbergMesse zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten aufbewahrt werden. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden, auch soweit für Besucher zugängliche Bereiche betroffen sind.
- 4. Brandschutzordnung und Sicherheitskonzept**

Die NürnbergMesse hat eine Brandschutzordnung erlassen, die durch Aushang bekannt gemacht ist; diese ist Vertragsgegenstand.
Die NürnbergMesse wird im Vollzug der BayVStättV in Abstimmung mit zuständigen Behörden ein Sicherheitskonzept erstellen. Dessen Umsetzung wird im Rahmen der bestehenden Verträge gesondert geregelt werden.
- 5. Ordnungsdienst, Ordnungsdienstleiter**

Die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Beachtung der Vorgaben der BayVStättV wird durch einen besonderen Ordnungsdienst überwacht, der Ordnungsdienstleiter ist befugt, insbesondere bei Gefährdung der Sicherheit der Veranstaltung bindende Weisungen zu erteilen.
- 6. Veranstaltungsleiter und Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik**

Der von der NürnbergMesse bestellte Veranstaltungsleiter hat für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften und insbesondere der Vorschriften der BayVStättV zu sorgen. Der Veranstaltungsleiter ist insbesondere auch befugt, die Veranstaltung aufzulösen. Den Anordnungen des Veranstaltungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
Die Person des Veranstaltungsleiters bzw. dessen Vertreter werden mit ausreichend zeitlichem Vorlauf schriftlich vor der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.
Der Veranstaltungsleiter ist über besondere Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Veranstaltung beeinträchtigen können, umgehend zu unterrichten.
Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte hinsichtlich des Brandschutzes während der offiziellen Öffnungszeit gewährleisten.
Der Veranstaltungsleiter oder der Vertreter ist während der offiziellen Öffnungszeit der Ausstellung ständig persönlich anwesend, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik oder der Ordnungsdienstleiter auch für die Zeiträume des Auf- und Abbaus.
- 7. Sicherheitsanordnung**

Die Ordnungsbehörden sowie der eingesetzte Veranstaltungsleiter, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sowie der Ordnungsdienstleiter sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Diesen Weisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Bayerisches Gesetz zum Schutz der Gesundheit Anwendung im Messezentrum Nürnberg

1. Im Messezentrum Nürnberg gilt **kein generelles** Rauchverbot in Hallen und Servicebereichen.
2. Rauchverbot gilt in Kongresssälen, Tagungsräumen, Restaurants, Cafeterien und mobilen Gastronomiezone in Hallen.
3. Rauchverbot gilt auch auf Ausstellungsständen, wenn dort Speisen und Getränke **verkauft** werden.
4. Rauchverbot gilt darüber hinaus bei Kultur-, Sport- oder sportähnlichen Veranstaltungen.
5. Abweichend hiervon kann der jeweilige Messe- oder Kongressveranstalter ein Rauchverbot für seine Veranstaltung aussprechen.